

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00568 vom 31. Juli 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00568

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00568 du 31 juillet 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00568 del 31 luglio 2008

Erwägungen

E. 3

3.1 Die IV-Stelle gewährte dem am 14. November 1985 geborenen Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. August 2001 medizinische Massnahmen bis 28. Februar 2011 zur Behandlung des Geburtsgebrechens gemäss Ziff. 190 GgV Anhang (Urk. 9/10). Damit stützte sie sich, wenn auch nicht explizit, auf Ziff. 13 IVG. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung haben Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen. Da die IV-Stelle die zugesprochene Massnahme nicht auf das Datum des vollendeten 20. Altersjahres, sondern auf den 28. Februar 2011 befristete, erweist sich die Verfügung als zweifellos unrichtig. Dies anerkennt auch der Beschwerdeführer (Urk. 1 S. 5).

3.2 Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG ist eine Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung zulässig, wenn diese zweifellos unrichtig ist und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Dies vorbehaltenlich jener Situationen, in welchen sämtliche Voraussetzungen für eine gestützt auf den Vertrauensschutz vom Gesetz abweichende Behandlung gegeben sind (BGE 116 V 298, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen W. vom 10. Mai 2006, U 378/05, Erw. 4.5). Letzteres ist der Fall, wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte, wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht oder nachgeholt werden können und wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 V 480 Erw. 5, 131 II 636 Erw. 6.1, 129 I 170 Erw. 4.1, 126 II 387 Erw. 3a, 122 II 123 Erw. 3b/cc, 121 V 66 Erw. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223).

3.3 Zwischen den Parteien ist einzig strittig, ob eine nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Disposition bejaht werden kann. Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist zu Recht unbestritten (Urk. 1, Urk. 2).

Hinsichtlich der Voraussetzung der nicht ohne Nachteil rückgängig zu machenden Disposition verkennt die Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2), dass sich das rechtlich relevante Verhalten nicht nur in einer aktiven Vorkehr, sondern auch in einem Unterlassen äussern kann. Dies ist vorliegend der Fall, indem der Beschwerdeführer die Vornahme der Operationen zur Behandlung seines Geburtsgebrechens nicht vor dem 20.

November 2005 vornahm. Jedoch ist unklar, ob die unrichtige Verfassung vom 6. August 2001 oder medizinische Gründe hierfür ausschlaggebend waren. Denn einzig, wenn die unrichtige Verfassung vom 6. August 2001 hierfür kausal war, erweist sich die Berufung auf den Vertrauensschutz als statthaft. Wie es sich damit verhält, lässt sich den Akten nicht rechtsgemäss entnehmen, auch wenn der Hinweis im Operationsbericht vom 5. Juli 2006, es handle sich um einen Wahleingriff (Urk. 3/2), eher darauf hinweist, dass die Vornahme der am 28. Juni und 20. Juli 2006 durchgeführten Operationen vor Vollendung des 20. Altersjahrs möglich gewesen wäre. Diese Frage stellt sich auch in Bezug auf die für im Mai / Juni 2007 vorgesehene (vgl. Urk. 1 S. 8) und mittlerweile wohl durchgeführte Operation sowie für allfällige weitere Behandlungen des Geburtsgebrechens. Zur Abklärung dieser Frage ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen.

4. Subeventualiter beruft sich der Beschwerdeführer auf Art. 12 IVG (Urk. 1). Danach haben Versicherte Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, auf diesen Antrag sei mangels Anfechtungsgegenstandes nicht einzutreten (Urk. 8). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Frage nach dem Anspruch auf medizinischen Massnahmen bildet ein Rechtsverhältnis. Auf dieses beziehen sich vorliegend sowohl der Anfechtungs- als auch der Streitgegenstand. Nicht von Bedeutung dabei sind die bestimmenden Elemente des verfassungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses (BGE 131 V 164 Erw. 2.1, 125 V 415 f. Erw. 2); so ob sich der allfällige Anspruch auf medizinische Massnahmen auf Art. 12 oder Art. 13 IVG stützt. Hingegen geht in materieller Prüfung aus den Akten hervor, dass die Vornahme der Operationen aus ästhetischen Gründen erfolgte (vgl. Operationsbericht vom 5. Juli 2006, Urk. 3/2), weshalb Art. 12 IVG nicht als Anspruchsgrundlage dienen kann.

E. 5

5.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sache im Sinne der Erwägungen und zu erneuter Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen. Ausgangsgemäss steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Mass des Obsiegens, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen).

5.2 Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise der Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird abgewiesen.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 15. März 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zu Abklärungen im Sinne der Erwägungen und hernach zu erneuter Entscheidung zurückgewiesen wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Helsana-advocare
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.